



Support & Education for a better world



Satzung des SupEdu e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "SupEdu e.V. - Support & Education for a better world" (Abk. "SupEdu e.V.") und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67278 Bockenheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel der Arbeit des Vereins ist:
 - a) Die Unterstützung und Förderung auf den Gebieten:
 - der Schulbildung, Berufsbildung sowie der Allgemeinbildung
 - Waisenkinderbetreuung
 - allgemeiner Entwicklungshilfe
 - b) Vermittlung von finanziellen Patenschaften zum Zwecke der Bildung.
 - c) Die Unterstützung von Personen oder Personenkreisen mit Krediten in Entwicklungsländern gemäß § 6 - Entwicklungsländer-Steuer-gesetz, um eine selbständige Versorgung anzustreben.
2. In diesem Sinne:
 - d) leistet der Verein humanitäre Hilfe vor Ort, als auch Aufklärung und Information über die konkrete Situation der Betroffenen
 - e) fördert der Verein die Information sowie Aus- und Weiterbildung von Personen, deren Interesse auf den Tätigkeitsbereich des Vereins ausgerichtet ist
 - f) arbeitet der Verein zusammen mit anderen Organisationen, die Beziehung zu seinem Tätigkeitsbereich pflegen.
3. Der Verein kann Mitglied anderer Vereinigungen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Alle durch den Verein und deren Mitglieder beschafften Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und fließen somit bedürftigen Projekten und Menschen zu.
2. Die damit geleistete Unterstützung und Förderung soll durch finanzielle Mittel und / oder seelischen Bei-stand erfolgen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Mitglieder können für die Verpflichtungen nicht haftbar gemacht werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Der Mindestbeitrag beträgt 50,00 Euro pro Kalenderjahr.
3. Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.

4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
7. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
8. Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft können auch so genannte Fördermitgliedschaften eingegangen werden, die allein dem Zweck dienen, die Ziele des Vereins finanziell zu unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft ist beitragsfrei und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wieder beendet werden. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
9. Neben einer ordentlichen Mitgliedschaft können auch so genannte Ehrenmitgliedschaften eingegangen werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wieder beendet werden. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es persönlich oder bei Verhinderung per Post oder Email bis spätestens zum Beginn der Sitzung, oder per Telefon oder Video-Konferenz während der Versammlung abgeben kann. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Sollte ein Mitglied bis zur Durchführung einer Mitgliederversammlung den Beitrag nicht geleistet haben, ist dieses Mitglied nicht stimmberechtigt.
5. Die Mitglieder haben ein außerordentliches Kündigungsrecht, wenn die Mitgliederversammlung eine Anhebung von mehr als 10% des Mitgliedsbeitrags beschließt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
 - a) Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden des Mitglieds
 - b) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zur Einhaltung der Frist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
 - c) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur im Rahmen der folgenden Gründe zulässig:
 - bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - wegen unehrenhafter Handlungen,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
 - a) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
 - b) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
 - c) Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung wirksam und soll dem betreffenden Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

3. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat, bei der auf die Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein erlöschen alle Ansprüche der betreffenden Person dem Verein gegenüber.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und vertritt die Belange des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit.
2. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.
3. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und einem weiteren Mitglied.
4. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, den Verein gemeinsam oder jeweils einer von ihnen gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl und mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 3 Jahre. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt und führt die Geschäfte des Vereins weiter.
6. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit dem vorzeitigen Niederlegen des Amtes. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Amt aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. oder 2. Vorsitzenden, im Behinderungsfalle durch ein weiteres Vorstandsmitglied, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel sieben Tage vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt die Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
10. Über jede Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in deren Rahmen der Vereinsvorstand einen Jahresbericht sowie die Jahresrechnung vorzulegen hat. Daraufhin hat die ordentliche Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann stattfinden,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3. Jede Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladungen an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift bzw. an die zuletzt bekannte E-Mail Adresse. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von mindestens einer Woche bei Bekanntgabe per E-Mail oder telefonisch eingeladen werden.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die mit einer Frist von einer Woche geladen wurde, kann jedes Mitglied bis spätestens 2 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins betreffen.
6. Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern es sich nicht um die Wahl des Vorstands handelt (§ 10 Abs. 5). Auf Antrag von einem Anwesenden ist jedoch schriftlich und geheim abzustimmen.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollanten zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Die Niederschriften zu den Mitgliederversammlungen werden aufbewahrt und jedes Mitglied ist berechtigt, sie einzusehen.
9. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) die Wahl eines Kassenprüfers,
 - f) Entscheidungen zu jeglichen Satzungsänderungen,
 - g) Entscheidungen über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
 - h) Entscheidungen über Berufungen abgelehnter Bewerber,
 - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) die Auflösung des Vereins.
10. Im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Er übt sein Amt jedoch entsprechend der Amtsdauer des Vorstands (§ 10 Abs. 5) aus und im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Verein oder dem Rücktritt von der Funktion gelten die Vorschriften gem. § 10 Abs. 6 sinngemäß. Aufgabe des Kassenprüfers ist die Kontrolle und Entgegennahme der Arbeit des Kassierers, insbesondere die Prüfung der satzungskonformen Mittelverwendung. Dieser prüft ebenfalls die Tätigkeit und die Geschäftsführung des Vorstandes auf Einhaltung der ergangenen Beschlüsse unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig. Der Kassenprüfer muss kein Vereinsmitglied sein.
11. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins, ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
12. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sind mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder erforderlich, und der Beschluss muss mit einer 3/4-Mehrheit gefasst werden.
13. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§32 Abs. 2 BGB).



Support & Education for a better world



§ 12 Zuwendungen an Organe und Mitglieder des Vereins

1. Alle Organe und Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit für den Verein ausschließlich ehrenamtlich aus. Vergütungen für regelmäßige und / oder besondere Tätigkeiten des Vereins sind nicht zulässig.
2. Kosten, die den Organen und Mitgliedern des Vereins bei der Ausübung von Tätigkeiten im Sinne dieser Satzung entstehen, können diesen ersetzt werden. Dabei sind die Grundsätze der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern anlässlich der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins entstehen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit erstattungsfähig.
4. Im Sinne des gemeinnützigen Gedankens bestimmt die Mitgliederversammlung über Art und Umfang der Begriffe "Angemessenheit" und "Verhältnismäßigkeit" im Sinne dieses Paragraphen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen Verein 'Ärzte ohne Grenzen e.V.' mit Sitz in 10179 Berlin (Vereinsregister AG Charlottenburg, Berlin, Registernummer: 21575, Steuernummer: 27/672/52443) zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form wurde am 06.06.2011 von der Mitgliederversammlung des Vereins "SupEdu e.V. - Support & Education for a better world " beschlossen.
Sie wurde am 05.10.2011, am 11.01.2014 und am 05.01.2020 geändert.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bockenheim, den 05. Januar 2020